

Vereinsatzung FC Eggkofen e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen **Fußballclub Eggkofen e. V.** mit Sitz in 84546 Eggkofen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Personen unter 18 Jahren erwerben eine Jugendmitgliedschaft.

Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen.

Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§3 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.53 I S. 1592.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden:

- a) der 1. und der 2. Vorsitzende
- b) der 1. und der 2. Kassier
- c) der 1. Schriftführer

Den Vereinsausschuss bilden:

- a) der Vorstand
- b) der Seniorenwart
- c) der Jugendleiter
- d) von jeder betriebenen Sportart ein Mitglied
- e) zwei weitere Mitglieder, die jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für Versammlungen festzusetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außen vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §§26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, den maßgebenden Beschluss. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag der Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Kündigungstermin ist nur der 31.12. eines jeden Jahres.

Die Kündigung hat spätestens zum 30.09. zu erfolgen.

Zeitlicher Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichteren Fällen Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§5 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderabteilung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückzuerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Höhe der Jahresbeiträge kann in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden.

Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§6 Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) ein ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) Mitglieder-Monatsversammlungen

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind.

Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

Anträge zur Jahresversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung wenn dies die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.

Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal bekannt zugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Bei der Beschluss entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschluss über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist unter anderem:

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b) die Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen.
Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.
Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.
Der Vereinsausschuss wird für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- c) Über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
- b) Auflösung des Vereins
- c) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die vorstehenden (a bis c) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen:

- a) Zum Beschluss über Ausgaben
- b) Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c) Zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse
- d) Zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern

7. Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung, Abwicklung der Vereinsverhältnisse oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Egglkofen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

8. Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverband (bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 19.11.1971.

Die Satzung wurde am 23.09.2015 geändert und in das Vereinsregister eingetragen.

Die aktuelle Satzung ist vom 23.09.2015.

Egglkofen, 23.09.2015

1. Vorstand: Reinhold Weber

2. Vorstand: Wolfgang Erlmeier